

BGer 5A 1034/2018 vom 3. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1034_2018

FR: TF 5A 1034/2018 du 3 janvier 2019

IT: TF 5A 1034/2018 del 3 gennaio 2019

Regeste

Aufhebung der Beistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend Aufhebung einer Beistandschaft; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Das Obergericht hat festgehalten, dass der Beschwerdeführer gemäss dem jugendforensisch-jugendpsychiatrischen Gutachten vom 6. November 2012 an einer komplexen Kombination aus einer fehlgeleiteten Persönlichkeitsentwicklung und einer Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen leide; dazu komme ein schädlicher Gebrauch von Cannabinoiden. Das Gutachten vom 31. März 2016 stelle eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit emotional instabilen, impulsiven dissozialen Zügen sowie eine leichte Intelligenzminderung fest; der Beschwerdeführer sei aufgrund der psychischen Krankheit nicht in der Lage, seine Angelegenheiten selbständig zu erledigen und bedürfe einer Vertretung in persönlichen wie auch in finanziellen und administrativen Belangen. Im Zusammenhang mit dem Strafantritt sei am 5. Juli 2016 durch den Leitenden Arzt des Psychiatrischen Zentrums V._____ eine dissoziale Persönlichkeitsstörung mit deutlich unreifen Zügen und eine Intelligenz im subnormalen Bereich diagnostiziert worden. Sodann hat das Obergericht auf die zahlreichen und zum Teil noch hängigen Strafverfahren sowie die stark ansteigenden Schulden des Beschwerdeführers hingewiesen. Es ging davon aus, dass der Beschwerdeführer sowohl in finanzieller Hinsicht (Regelung der Bussen; Abzahlungsvereinbarungen; Regelung der Sozialleistungen, namentlich der sistierten IV-Rente, und gegebenenfalls der Sozialhilfe) als auch im Zusammenhang mit der Wohnsituation (stete Wechsel aufgrund seines Verhaltens und seiner Wünsche) auf einen Beistand angewiesen ist, zumal sich seine Situation im Vergleich zum November 2017 nicht verbessert, sondern insgesamt verschlechtert habe. Ferner hat es mit Bezug auf den gewünschten Wechsel der Beistandsperson festgehalten, dass keinerlei Fehlverhalten des aktuellen Beistandes ersichtlich sei, sondern er sich vielmehr sämtlichen Problemen des Beschwerdeführers angenommen habe.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe seit mehreren Monaten keinen persönlichen Kontakt mit seinem Beistand gehabt und er unterstelle diesem ein Fehlverhalten, weil ersichtlich sei, dass er selbst keine Vertretung zur Wahrung seiner Interessen benötige. Er sei aus seiner Sicht nicht krank und zweifle die Gutachten an. Die Beistandschaft bestehe

gegen seinen Willen. Er sei in der Lage, seine Angelegenheiten selber zu erledigen. Mit diesen Ausführungen bleibt der Beschwerdeführer im Abstrakten und behauptet letztlich das Gegenteil des im angefochtenen Entscheid Festgestellten. Die Sachverhaltsfeststellungen der letzten kantonalen Instanz sind indes für das Bundesgericht verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG) und in dieser Hinsicht könnten einzig substantiierte Willkürklagen erhoben werden (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266). In rechtlicher Hinsicht ergibt sich, dass die Fortsetzung der bestehenden erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen offensichtlich notwendig und auch verhältnismässig ist.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Verfahren nach Art. 109 Abs. 1 lit. a BGG abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.